

07.455 n **Parlamentarische Initiative. Ratifikation des IAO-Übereinkommens Nr. 183 über den Mutterschutz** (Maury Pasquier)

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates	Stellungnahme des Bundesrates	Beschluss des Nationalrates
	vom 10. November 2011	vom 22. Februar 2012	vom 27. September 2012 <i>Zustimmung zum Entwurf der Kommission, wo nichts vermerkt ist</i>

**Bundesbeschluss
über die Genehmigung des
Übereinkommens Nr. 183 der
Internationalen Arbeitsorgani-
sation über den Mutterschutz**

vom ...

*Die Bundesversammlung der
Schweizerischen Eidgenossen-
schaft,*

gestützt auf die Artikel 54 Absatz
1 und 166 Absatz 2 der Bundes-
verfassung¹ (BV),
gestützt auf den Bericht vom 10.
November 2011² der Kommis-
sion für soziale Sicherheit und
Gesundheit des Nationalrates,

beschliesst:

1 SR 101
2 BBl 2012 ...

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Nationalrates	Stellungnahme des Bundesrates	Nationalrat
	Art. 1		
	¹ Das Übereinkommen Nr. 183 über den Mutterschutz vom 15. Juni 2000 ³ wird genehmigt.		
	² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Übereinkommen zu ratifizieren.		
	Art. 2	<i>Art. 2</i>	<i>Art. 2</i>
	Das Bundesgesetz vom 13. März 1964 ⁴ über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel wird wie folgt geändert:	<i>Streichen</i>	<i>Gemäss Bundesrat</i>
Art. 35a Beschäftigung bei Mutterschaft	<i>Art. 35a Abs. 2</i>		
¹ Schwangere und stillende Frauen dürfen nur mit ihrem Einverständnis beschäftigt werden.			
² Schwangere dürfen auf blosser Anzeige hin von der Arbeit fernbleiben oder die Arbeit verlassen. Stillenden Müttern ist die erforderliche Zeit zum Stillen freizugeben.	² Schwangere dürfen auf blosser Anzeige hin von der Arbeit fernbleiben oder die Arbeit verlassen. Stillenden Müttern ist die erforderliche Zeit zum Stillen freizugeben. Die Verordnung bestimmt die Stillzeit, welche als entlohnte Arbeitszeit anzurechnen ist.		
³ Wöchnerinnen dürfen während acht Wochen nach der Niederkunft nicht und danach bis zur 16. Woche nur mit ihrem Einverständnis beschäftigt werden.			

³ SR ...; BBI 2012 ...
⁴ SR 822.1

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Nationalrates	Stellungnahme des Bundesrates	Nationalrat
<p>⁴ Schwangere Frauen dürfen ab der 8. Woche vor der Niederkunft zwischen 20 Uhr und 6 Uhr nicht beschäftigt werden.</p>	<p>Art. 3</p> <p>¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für Verträge, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, nach den Artikeln 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 und 141a der BV.</p> <p>² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten des in Artikel 2 aufgeführten abgeänderten Bundesgesetzes.</p>	<p>Art. 3</p> <p>¹ ...</p> <p>... Bundesgesetzen erfordert, nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 der BV.</p> <p>² <i>Streichen</i></p>	<p>Art. 3</p> <p><i>Gemäss Bundesrat</i></p>